1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Februar 1995	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
27.1.95	Zweite Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 320-117*	66
1.2.95	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) ..... *GVBl. II 305-39*	67
25.1.95	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung ... *GVBl. II 801-6*	70
30.1.95	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ..... *Ändert GVBl. II 361-93*	71
23.1.95	Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit ..... *GVBl. II 211-8*	72
1.2.95	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz ..... *Ändert GVBl. II 84-27*	73
18.1.95	Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen ..... *GVBl. II 70-183*	74
23.1.95	Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen .. *GVBl. II 70-184*	79
	Berichtigung	83
	Berichtigung	84

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1994** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schluß des Bandes einzufügen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung*)

Vom 27. Januar 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
Bökel

*) ändert GVBl. II 320-117

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)*)

Vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

Anlage

1. dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 128)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Welteke

*) GVBl. II 305-39
[1]) Hebt auf GVBl. II 305-36

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	**Gebühren**		
11	**Auskünfte, Akteneinsicht**		
111	schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		20 bis 1000
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1121	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Nr. 1413)	
1122	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	5 mindestens 10
1123	Zuschlag zu Nr. 1121 und 1122 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	5
1124	Zuschlag zu Nr. 1122 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Frachtpostsendung	20
12	**Bescheinigungen, Zeugnisse**		
120	Gebührenfrei sind		
1201	die erstmalige Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten: – Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, – Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
	– Gnaden- und Sozialhilfesachen, – Totenscheine, Beerdigungsscheine, – Unschädlichkeitszeugnisse, – Angelegenheiten der Schwerbehinderten, – Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.		
1202	Amtshandlungen nach Nr. 121 und 122, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – beziehen.		
121	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation	je Urkunde	20
122	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) sowie Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069,1071)	je Urkunde	20
123	Feststellungserklärungen nach § 1059 a Nr. 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB		100 bis 1000
13	**Beglaubigungen**		
131	Beglaubigung von Unterschriften		10
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1321	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	5
1322	in anderen Fällen		
13221	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	je Urkunde	10
13222	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite	1
14	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, – wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, – wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
1402	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
1403	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	29
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde	25
1413	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	20
142	Zuschlag zu Nr. 1411 bis 1413 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30
2	**Auslagen**		Auslage DM
20	**Grundsätze**		
201	Auslagen sind grundsätzlich auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG).		
2011	Das Land hat keine Auslagen zu erstatten, soweit es von der Zahlung von Gebühren befreit ist; ansonsten hat das Land Auslagen nur zu erstatten, wenn Gebühr zuzüglich Auslagen 50 DM übersteigen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Auslage DM
1	2	3	4
2012	Der Bund, die anderen Länder und die hessischen Gemeinden haben, soweit sie von der Zahlung von Gebühren befreit sind, Auslagen zu erstatten, wenn diese 50 DM übersteigen. Sind sie nicht gebührenbefreit, sind Auslagen zu erstatten, wenn Gebühr zuzüglich Auslagen 50 DM übersteigen.		
202	Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Behörde keine Zahlungen geleistet hat (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).		
203	Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		
204	Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, daß die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG genannten Auslagen in voller Höhe (§ 9 Abs. 2 Satz 1) sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.		
21	**Schreibauslagen, Kopien**		
211	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	10
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,30
22	**Benutzung von Dienstfahrzeugen**		
220	Allgemeines		
2201	Kosten nach dem Zeitaufwand (Obergruppe 14) für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.		
2202	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HVwKostG)		
221	Kraftrad	je km	0,90
222	Personenkraftwagen, Pkw-Kombi		
2221	mit einem Hubraum bis 2 000 cm^3	je km	0,90
2222	mit einem Hubraum über 2 000 cm^3	je km	1,10
2231	Kleinbus bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, Kombiwagen	je km	1,10
2232	Kombiwagen mit Sonderausstattung	je km	1,30
2233	Kleinbus mit 9 bis 14 Fahrgastplätzen, Krankenwagen	je km	1,20
224	Lastkraftwagen		
2241	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t	je km	1,30
2242	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t	je km	1,50
2243	mit Schneepflug oder Streuaufsatz	je km	2,10
2244	mit Anhänger	je km	2,30
225	Omnibus mit mehr als 14 Fahrgastplätzen	je km	2,10
226	Zugmaschine	je 1/4 Stunde	25
2261	mit Schneepflug oder Streuaufsatz	je 1/4 Stunde	30
2262	mit Schneefräse	je 1/4 Stunde	28
227	Kehrmaschine	je 1/4 Stunde	33

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung*)

Vom 25. Januar 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994(BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049, 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 15 a Abs. 3 Satz 3,
2. die Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1 Satz 1,
3. die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder der Geeignetheit von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Satz 2 oder 3

der Gefahrstoffverordnung ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 3

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 2 bis 6,
2. die Anerkennung eines Betriebes zur Reinigung von Transformatoren nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3

der Gefahrstoffverordnung ist in den Fällen des § 43 Abs. 3, 4 und 6 für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. das Ausstellen eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1,
2. die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2,
3. die Abnahme der Prüfung nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4,
4. die Entgegennahme der Zeugnisse nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4

der Gefahrstoffverordnung ist das Regierungspräsidium.

§ 5

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 18 Abs. 5 Satz 1 oder § 36 Abs. 7 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 6

Zuständige Behörde für die weiteren nach der Gefahrstoffverordnung zugewiesenen Aufgaben ist

1. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, im Fall der Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10 das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt,
2. im Fall der Entgegennahme der Anzeige und Mitteilung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2 sowie der Nachweise und Mitteilungen nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt,
3. im übrigen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 7

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung vom 27. Mai 1987 (GVBl. I S. 91)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

von Plottnitz

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stiewitt

*) GVBl. II 801-6
1) Hebt auf GVBl. II 801-2

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches*)

Vom 30. Januar 1995

Auf Grund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623), des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73), des § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1991 (GVBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in den Landkreisen Gießen und Offenbach sowie dem Vogelsbergkreis“ durch die Worte „im Landkreis Offenbach“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden nach den Worten „Mühlheim am Main“ die Worte „sowie den Bereich der Stadt Dietzenbach“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main durch das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, im übrigen“ gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 wird
      in Nr. 1 die Zahl „300“ durch die Zahl „400“,
      in Nr. 2 die Zahl „410“ durch die Zahl „500“,
      in Nr. 3 die Zahl „500“ durch die Zahl „650“,
      in Nr. 4 die Zahl „690“ durch die Zahl „800“,
      in Nr. 5 die Zahl „840“ durch die Zahl „950“,
      in Nr. 6 die Zahl „950“ durch die Zahl „1100“,
      in Nr. 7 die Zahl „1280“ durch die Zahl „1400“,
      in Nr. 8 die Zahl „1500“ durch die Zahl „1650“,
      in Nr. 9 die Zahl „1870“ durch die Zahl „1960“,
      in Nr. 10 die Zahl „2000“ durch die Zahl „2200“
      und die Zahl „100“ durch die Zahl „110“
      ersetzt.
   b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
   c) In Abs. 9 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“, die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
   d) In Abs. 10 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“, die Zahl „5“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „165“ ersetzt.
   e) In Abs. 11 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt, nach dem Wort „Mark“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „für später beantragte Mehrausfertigungen 60,– Deutsche Mark.“.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) In Abs. 3 werden die Worte „, für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ gestrichen.
   c) In Abs. 5 wird nach den Worten „§ 37 Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt: „§ 245 a Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit“.
   d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
      „(7) Zuständig für die allgemeine Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach § 158 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 167 Abs. 2, des Baugesetzbuches ist das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, im übrigen für die allgemeine Bestätigung im Bereich eines Regierungspräsidiums oder die Bestätigung im einzelnen Fall einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme das Regierungspräsidium.“
   e) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden Abs. 2 bis 7.

*) Ändert GVBl. II 361-93

5. § 19a Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit*)

vom 23. Januar 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481), bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz:

§ 1

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung nach § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373), für die Ausübung der Dienstaufsicht und die Erledigung der Geschäfte der Gerichtsverwaltung üben diese Befugnisse auch aus:

1. das Hessische Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde bezüglich dieses Gerichts und der Arbeitsgerichte,
2. das Arbeitsgericht als Verwaltungsbehörde bezüglich dieses Gerichts.

(2) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf alle bei dem Gericht tätigen Bediensteten. Mit Ausnahme der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main unterstehen die Richterinnen und Richter jedoch nicht der Dienstaufsicht eines Arbeitsgerichts.

§ 2

Die Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 4. Februar 1976 (GVBl. I S. 193)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

*) GVBl. II 211-8
[1]) Hebt auf GVBl. II 211-2

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz*)

Vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

Artikel 1

Nach § 1 der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 10. Februar 1994 (GVBl. I S. 99) wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft ist auch zuständige Behörde nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)

1. für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 Abs. 1,
2. für die Bestellung des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und
3. für die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach § 9 Abs. 2 Satz 1."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerprädident
Eichel

Der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 84-27

Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen*)

Vom 18. Januar 1995

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

(1) Besonders befähigte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können eine besondere Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Fachhochschulstudiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die bestandene Hochschulzugangsprüfung berechtigt zum Studium an den Fachhochschulen im Lande Hessen in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studiengang. Ein Anspruch auf Zulassung zur Externenprüfung nach § 27 des Fachhochschulgesetzes entsteht nicht.

(3) Die besondere Hochschulzugangsberechtigung kann für die in Abs. 4 aufgeführten Studiengänge erworben werden, für die die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst jeweils eine, bei Bedarf mehrere Fachkommissionen bildet.

(4) Es werden eingerichtet:

1. für die Studiengänge Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen und Vermessungswesen die Fachkommission Bauwesen bei der Fachhochschule Darmstadt;
2. für die Studiengänge Chemie, Chemische Technologie, Physikalische Technik und Technisches Gesundheitswesen die Fachkommission Naturwissenschaftlich-Technische Studiengänge bei der Fachhochschule Darmstadt;
3. für die Studiengänge Betriebswirtschaft und International Business Administration die Fachkommission Wirtschaft bei der Fachhochschule Frankfurt am Main;
4. für die Studiengänge Energie- und Wärmetechnik, Allgemeine Feinwerktechnik, Gießerei- und Werkstofftechnik, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen die Fachkommission Maschinenbau bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg;
5. für die Studiengänge Elektrotechnik, Fernsehtechnik, Medienwirtschaft und Nachrichtentechnik die Fachkommission Elektrotechnik bei der Fachhochschule Wiesbaden;
6. für die Studiengänge Gartenbau, Landespflege, Lebensmitteltechnologie, Haushalts- und Ernährungswirtschaft sowie Weinbau und Getränketechnologie die Fachkommission Agrar- und Ernährungswirtschaft bei der Fachhochschule Wiesbaden;
7. für die Studiengänge Informatik, Ingenieur-Informatik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Mathematik die Fachkommission Mathematik bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg;
8. für die Studiengänge Religionspädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwesen die Fachkommission Sozialwesen bei der Fachhochschule Fulda;
9. für den Studiengang Information und Dokumentation die Fachkommission Information und Dokumentation bei der Fachhochschule Darmstadt;
10. für die Studiengänge Pflege und Pflegewissenschaft die Fachkommission Pflegewissenschaft bei der Fachhochschule Fulda.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. seit mindestens drei Jahren den ersten Wohnsitz im Lande Hessen hat oder seit mindestens zwei Jahren im Lande Hessen beruflich tätig ist,
2. eine Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in dem erlernten oder in einem verwandten Beruf nachweist,
3. die Ausbildung durch Weiterbildung auf dem einschlägigen Gebiet erweitert und vertieft hat.

(2) Als Weiterbildung können insbesondere anerkannt werden:

1. eine einschlägige Prüfung als Meisterin oder Meister oder
2. der erfolgreiche Abschluß in einer einschlägigen Fachrichtung einer mindestens zweijährigen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder
3. abgeschlossene Fortbildungen nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 420 der Handwerksordnung sowie inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen oder
4. Kurse der Volkshochschulen und anderer anerkannter Träger der Erwachsenenbildung oder

*) GVBl. II 70-183

5. Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer einschlägigen Meisterprüfung entfällt der Nachweis einer mindestens vierjährigen hauptberuflichen Tätigkeit.

(4) Die berufliche Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und die Weiterbildung nach Abs. 1 Nr. 3 müssen erkennen lassen, daß die Bewerberin oder der Bewerber dadurch einschlägige, für das angestrebte Studium notwendige Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, daß diese oder dieser in der Lage ist, das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß aufzunehmen. Auf das Erfordernis einer mindestens vierjährigen hauptberuflichen Tätigkeit kann für erzieherische und sozialpflegerische Berufe die selbständige Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person bis zum vollen Umfang angerechnet werden.

§ 3

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Fachhochschule zu stellen, an der die für das angestrebte Studium zuständige Fachkommission gebildet wurde. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll. Daneben hat die Bewerberin oder der Bewerber ausführlich darzulegen, weshalb nach ihrer oder seiner Auffassung die berufliche Tätigkeit in Verbindung mit der einschlägigen Weiterbildung die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule begründet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
2. eine öffentlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung,
4. der Nachweis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
5. der Nachweis der einschlägigen Weiterbildung nach § 2 Abs. 2,
6. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule eine Hochschulzugangsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Rektorin oder der Rektor prüft den Antrag auf Zulassung zur Prüfung auf Vollständigkeit und leitet ihn sodann an die zuständige Fachkommission weiter. Diese entscheidet über den Antrag bis zum 15. April eines jeden Jahres. Der Antrag ist abzulehnen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht nachgewiesen werden oder eine Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige für den gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Vor der Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber von dem vorsitzenden Mitglied der Fachkommission zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet ein Beratungsgespräch statt.

§ 4

Sonderregelung für Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 können zusätzlich beantragen, vor der Zulassung zur Zugangsprüfung in dem jeweiligen Fachbereich, in dem sie das Studium aufnehmen wollen, als Gasthörerin oder Gasthörer für höchstens 12 Semesterwochenstunden zugelassen zu werden.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer nach Abs. 1 soll zwei Semester nicht überschreiten. In den belegten Lehrveranstaltungen erbrachte benotete Studienleistungen können auf die Hochschulzugangsprüfung nach § 7 angerechnet werden. Weitere Anrechnungen sind nicht zulässig.

(3) Die Fachkommission stellt fest, ob die nach Abs. 2 erbrachten Studienleistungen der Hochschulzugangsprüfung ganz oder teilweise gleichwertig sind. Sofern dies der Fall ist, treten diese ganz oder teilweise an die Stelle der Hochschulzugangsprüfung. Die Entscheidung trifft die Fachkommission. Sie setzt auch die Note fest.

§ 5

Fachkommissionen

(1) Jeder Fachkommission gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Ministerin oder des Ministers für Wissenschaft und Kunst als vorsitzendes Mitglied,
2. zwei in den Studiengängen der betreffenden Fachkommission tätige Professorinnen oder Professoren,
3. ein fachkundiges Mitglied des Lehrkörpers einer Fachoberschule.

Für jedes Mitglied werden vertretende Mitglieder bestellt.

(2) Die Mitglieder der Fachkommission und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst bestellt. Das vorsitzende Mitglied sowie die Professorinnen und Professoren werden von den Fachhochschulen vorgeschlagen. Das fachkundige Mitglied des Lehrkörpers einer Fachoberschule wird von der Kultusministerin oder dem Kultusminister vorgeschlagen.

(3) Die Fachkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 6

Aufgaben der Fachkommission

(1) Das vorsitzende Mitglied der Fachkommission bereitet die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vor, sorgt für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen. Es beauftragt ein Mitglied der Fachkommission mit der Schriftführung.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann zum Kolloquium Gäste einladen, an deren Anwesenheit ein fachliches Interesse besteht. Dazu gehören Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Gäste dürfen an der Beratung der Fachkommission über das Ergebnis des Kolloquiums nicht teilnehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Anwesenheit von Gästen bei der Prüfung bedarf der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die Fachkommission benennt die Mitglieder, die die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung stellen, und genehmigt die Prüfungsaufgaben. Sie kann diese Aufgabe dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(4) Kolloquium und Eignungsgespräch werden vor der Fachkommission abgelegt. Mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit beauftragt die Fachkommission zwei ihrer Mitglieder. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen als Note festgesetzt.

(5) Die Entscheidung über die Abhilfe bei Widersprüchen trifft die Fachkommission.

§ 7

Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium (Teil 1) und aus einer vierstündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Teil 2). Das Kolloquium dauert höchstens 60 Minuten. Es sind nur Einzelgespräche zulässig.

(2) Die Prüfung umfaßt die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für das Studium im gewählten Studiengang sind. In der Prüfung muß die Bewerberin oder der Bewerber erkennen lassen, daß sie oder er die Arbeitstechniken ihres oder seines Faches anwenden kann, Einsicht in fachliche Zusammenhänge hat, wesentliche Probleme erkennen und lösen sowie Sachverhalte und Problemlösungen klar darstellen kann. Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Sofern die Fachkommission im ersten Teil der Prüfung feststellt, daß die in § 1 Abs. 1 geforderte Vorbildung und Eignung vorliegen, kann sie feststellen, daß auf den zweiten Prüfungsteil verzichtet wird.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Gegenstände, auf die sich das Kolloquium erstreckte, die Ergebnisse, die Bewertungen der einzelnen Kommissionsmitglieder sowie Beginn und Ende festgehalten werden.

(5) Die Fachkommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Sie kann dies dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(6) Die Prüfung soll bis zum 15. Mai des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

§ 8

Sonderregelung für Meisterinnen und Meister

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Meisterprüfung nachweisen, legen die Hochschulzugangsprüfung in Form eines Eignungsgesprächs ab. Vor der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu einem Beratungsgespräch geladen.

(2) Das Eignungsgespräch dauert in der Regel 90 Minuten.

(3) Durch das Eignungsgespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß aufnehmen zu können.

(4) Für das Eignungsgespräch gilt § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend. Die berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Berwerberin oder des Bewerbers sollen besondere Berücksichtigung finden.

(5) Gruppengespräche sind nicht zulässig.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
2. das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß die Entscheidung von der Fachkommission überprüft wird.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 die Gründe nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.

(4) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der Fachkommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; diese kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird auf Antrag ein neuer Prüfungstermin anberaumt; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) Die Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 2 sowie bei Nichtanerkennung der von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abs. 4 Satz 1 geltend gemachten Gründe hat die Fachkommission nach Anhörung einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

§ 10

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten beider Prüfungsteile zu gleichen Teilen gebildet. Sie wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet ist. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet ist.

§ 11

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann nur als Ganzes und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist nicht möglich.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Widersprüche

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet die Fachkommission.

§ 13

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung.

Anlagen

(2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.

(3) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied der Fachkommission unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmer haben das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 15

Prüfungsverfahren

Im übrigen gilt für das Prüfungsverfahren die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlußprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 2. Juni 1982 (ABl. S. 352).

§ 16

Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige vom 13. September 1983 (ABl. S. 812), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1990 (ABl. S. 845), bleibt unberührt.

§ 17

Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1994 (GVBl. I S. 160), wird aufgehoben.

[1]) Hebt auf GVBl. II 70-113

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Mayer

Anlage 1

Zeugnis

Frau/Herr .....

geb. am .....

in .....

hat die Hochschulzugangsprüfung nach § 7 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom ..... bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im Studiengang ..... an den Fachhochschulen im Lande Hessen zu studieren.

Auf Grund der erbrachten Leistungen wird die Durchschnittsnote auf ..... festgesetzt.

....., den .....

Das vorsitzende Mitglied der Fachkommission

(Dienstsiegel)

Anlage 2

Zeugnis

Frau/Herr.....

geb. am .....

in .....

hat das Eignungsgespräch nach § 8 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom ..... bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im Studiengang ..... an den Fachhochschulen im Lande Hessen zu studieren.

Auf Grund der erbrachten Leistungen wird die Durchschnittsnote auf ..... festgesetzt.

....., den .....

Das vorsitzende Mitglied der Fachkommission

(Dienstsiegel)

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen*)

Vom 23. Januar 1995

Auf Grund des § 36 Abs. 8 und 9 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, Doppelstudium, Mehrfachimmatrikulation, Zulassung als Zweit- und als Gasthörerin oder -hörer sowie über die Rücknahme der Immatrikulation und der Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Die Hochschule setzt, soweit in dieser Verordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb deren die Anträge nach Abs. 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Hochschule kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(4) Die Hochschule darf den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Studiengang oder die Studiengänge, die Matrikelnummer sowie das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation sechzig Jahre automatisiert verarbeiten. Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind spätestens für ein Sommersemester bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen.

(5) Die Hochschule darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 2 Abs. 1 enthalten.

§ 2
Antrag auf Immatrikulation

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Hochschule folgende Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Staatsangehörigkeit(en),
9. gewünschte Studiengänge und Fachsemester, in die die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und die an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge,
12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
13. Datum, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis und bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist,
14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
15. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(2) Die Hochschule verarbeitet die in Abs. 1 genannten Daten.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation für ein Studium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen möglich. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die Vergabeverordnung ZVS vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 14) und die Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3
Unterlagen für die Immatrikulation

(1) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation und auf Anforderung der Hochschule die Urschrift,

*) GVBl. II 70-184

2. Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
3. im Falle der Zulassung durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen der Antrag auf Immatrikulation nach § 2,
4. Nachweise über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
6. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise und Zeugnisse,
7. zum Studium erforderlicher Nachweis der künstlerischen Begabung,
8. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
9. Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren,
10. Nachweis über die Krankenversicherung nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2 709) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Nachweis, daß die antragstellende Person zeitlich in der Lage ist, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen, sofern ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht,
12. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, daß ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen.

(2) Die Hochschule kann die Vorlage von Lichtbildern der antragstellenden Person verlangen.

(3) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und 4 kann bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation verlangt werden.

§ 4
Studienausweis, Studienbuch

(1) Jede Studentin und jeder Student erhält einen Studienausweis. Der Studienausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Soweit der Studienausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers enthält, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Paß.

(2) Die Hochschule kann Studienbücher ausgeben. Sofern das jeweilige Prüfungsrecht oder andere Rechtsvorschriften die Vorlage von Studienbüchern vorsehen, erhalten die Studentinnen und Studenten von der Hochschule Studienbücher. Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung und Exmatrikulation bescheinigt.

§ 5
Mitteilungspflichten

Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich folgendes mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
3. den Verlust des Studienausweises oder des Studienbuches.

§ 6
Rückmeldung

(1) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten. Im Antrag auf Rückmeldung können die in § 2 Abs. 1 genannten Angaben verlangt werden. Für die Rückmeldung kann die Hochschule die Vorlage der Nachweise nach § 3 Nr. 8 bis 11 sowie des Studienausweises und des Personalausweises oder des Passes verlangen.

(2) Eine verspätet beantragte Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Nachfrist (Ausschlußfrist) zulässig.

§ 7
Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studentinnen und Studenten aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere

1. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder im Vorstand des Studentenwerks,
2. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
3. für die Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung für höchstens zwei Semester und für den Zeitraum der Prüfung,
4. für die Ableistung einer vorgeschriebenen Praktikantenzeit,
5. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
6. für die Zeit eines Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubs.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen; im Falle des Abs. 1 Nr. 2 muß die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt

in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur im Fall des Abs. 1 Nr. 2 möglich.

§ 8

Studiengangwechsel, Promotionsstudium

(1) Beim Wechsel des Studiengangs gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.

(2) Studentinnen und Studenten, die nach der Abschlußprüfung ihr Studium als Promotionsstudium weiterführen wollen, haben bei der Rückmeldung eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen.

§ 9

Prüfungen

Zur Durchführung des Prüfungsverfahrens verarbeitet die Hochschule neben den bereits erhobenen folgende, von den Kandidatinnen oder Kandidaten zusätzlich anzugebenden Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Anzahl der Fachsemester,
6. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
7. Datum der Prüfungen,
8. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
9. bei Externenprüfungen nach § 27 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Daten und
10. bei Hochschulzugangsprüfungen für besonders befähigte Berufstätige die in der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen vom 30. Juli 1993 (GVBl. I S. 401) in der jeweils geltenden Fassung und die in der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 18. Januar 1995 (GVBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Daten.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 40 des Hochschulgesetzes.

(2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studienausweis und das Studienbuch vorzulegen.

(3) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 11

Doppelstudium

Für das Doppelstudium (§ 36 Abs. 3 des Hochschulgesetzes) gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 12

Mehrfachimmatrikulation

Bei der Mehrfachimmatrikulation (§ 36 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes) gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 13

Zweithörerinnen oder -hörer

Für Zweithörerinnen oder -hörer (§ 36 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes) gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Die aufnehmende Hochschule erteilt ihre Zustimmung durch Aushändigung eines Zweithörerscheins, in dem die zu besuchenden Lehrveranstaltungen eingetragen sind. Der Zweithörerschein gilt jeweils für ein Semester.

§ 14

Gasthörerinnen oder -hörer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder -hörer muß folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift(en), gewünschte Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen bis zu zwölf Semesterwochenstunden zu besuchen. Sie können jeweils eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 15

Daten für die Hochschulstatistik

Die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt die Hochschule an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung notwendig ist.

§ 16

Übermittlung von Daten an die Studentenschaft und das Studentenwerk

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 36 Abs. 9 des Hochschulgesetzes genannten Personen an die Studentenschaft und an das Studentenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studentinnen und Studenten an das Studentenwerk.

§ 17

Übermittlung von Daten an die Bibliothek

Die Hochschule kann zur Abwicklung des Leihverkehrs semesterweise folgende personenbezogenen Daten der Studentinnen und Studenten an die ihr zugeordneten Bibliotheken übermitteln:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. Geschlecht,
4. Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 18

Übermittlung von Daten an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der in § 36 Abs. 9 des Hochschulgesetzes genannten Personen an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 19

Aufhebung

Die Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Mai 1988 (GVBl. I S. 228)[1]), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 410), wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

[1]) Hebt auf GVBl. II 70-145

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 752)

Die Anlage zum Haushaltsgesetz 1995 (Haushaltsübersicht Buchst. B) lautet richtig wie folgt:

Haushaltsplan 1995

Teil I Haushaltsübersicht
B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung 1995 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) dürfen fällig werden			
			1996 DM	1997 DM	1998 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	220 000	220 000	–	–	–
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	–	–	–
03	Hessisches Ministerium des Innern	26 705 500	19 005 500	4 850 000	2 850 000	–
04	Hessisches Kultusministerium	4 027 500	3 527 800	499 700	–	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz	24 480 000	14 780 000	5 350 000	4 350 000	–
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	21 375 000	4 617 000	4 617 000	4 047 000	8 094 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	146 374 800	100 566 200	38 596 800	7 211 800	–
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	186 486 000	61 258 000	48 248 000	19 328 000	57 652 000
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	163 060 000	99 890 000	40 580 000	18 630 000	3 960 000
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
14	Versorgung	–	–	–	–	–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	105 075 000	61 975 000	30 600 000	8 500 000	4 000 000
16	Wiedergutmachung	–	–	–	–	–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 333 454 000	427 283 000	347 171 000	254 500 000	304 500 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 116 600 000	405 900 000	299 000 000	149 700 000	262 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 236 166 000	328 490 000	291 815 000	179 453 000	436 408 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	44 589 000	19 826 000	13 503 000	5 230 000	6 030 000

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung 1995 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) dürfen fällig werden			
			1996 DM	1997 DM	1998 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	113 940 000	65 085 000	44 145 000	4 440 000	270 000
		4 523 552 800	1 613 423 500	1 168 975 500	658 239 800	1 082 914 000

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrlaufbahnverordnung – FeuerwLVO) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823)

1. In § 1 Abs. 1 muß es am Satzende richtig heißen: „Beamtinnen und Beamte des Brandschutzdienstes.“.
2. § 3 Abs. 3 lautet richtig:

   „(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.“

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei. Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.